



Zusammenfassende Auswertung (Summary) **der sechs Workshops der Weiterbildungskonferenz** **im Landtag NRW am 25.09.2019**

Teilhabe – soziale Gerechtigkeit – Integration – Inklusion

An dem Workshop haben sich rund 60 Personen beteiligt. Wie die Wortmeldungen erkennen ließen, hatte ein Großteil der Teilnehmenden bereits an dem Workshop der Weiterbildungskonferenz von 27.06.2018 teilgenommen. Etliche Teilnehmende vermissten in den vorgestellten Eckpunkten Lösungsvorschläge für Herausforderungen, die bereits 2018 formuliert wurden. Dies betrifft insbesondere die finanzielle Förderung von Zusatzleistungen, ohne die eine integrative und inklusive Bildungsarbeit in der Weiterbildung nicht möglich sei, insbesondere für jene Gruppen, die bislang wenig von Bildung und Weiterbildung profitieren.

Etliche Teilnehmende wiesen darauf hin, dass Weiterbildung bereits jetzt durch eine Vielfalt von Angeboten wichtige Beiträge zur Einbeziehung von Menschen leiste, die in besonderer Weise auf Unterstützung angewiesen sind. Angesichts von knappen Ressourcen könne dies aber nur in begrenztem Umfang geschehen. In besonderer Weise wurde auf die Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung bzw. Beeinträchtigung hingewiesen. Diese gesellschaftliche Gruppe werde in den bisherigen Überlegungen kaum oder gar nicht berücksichtigt. Eine inklusive Erwachsenen- und Weiterbildung, die darauf abzielt, dass Menschen mit geringen Chancen auf Teilnahme an Bildung durch besondere Angebote der Zugang zur Weiterbildung ermögliche, müsse dies berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund zielten die Beiträge und Forderungen der Workshop-Teilnehmenden vor allem auf bessere Rahmenbedingungen und zusätzliche Ressourcen. Im Zentrum stand eine bessere Grundförderung und zusätzliche Mittel für besondere Aufwände bei der Entwicklung, Durchführung und Begleitung von integrativen und inklusiven Angeboten.

Mit Blick auf die Eckpunkte vom 11.06.2019 wurden folgende Punkte genannt:

1. Im geplanten Landesweiterbildungsrat sollte eine Vertretung der Teilnehmenden berücksichtigt werden. Ebenso sollten Vertretungen der Migrant*innen und der Landesbehindertenvertretung aufgenommen werden.
2. In Berichtswesen müssen sich qualitative Aspekte sowohl in der Evaluation als auch in der Veröffentlichung widerspiegeln. In Sachen Qualitätsmanagement sollten die anerkannten Systeme gleichberechtigt behandelt werden.
3. Beim Thema Grundförderung wurde mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass Teilhabe orientierte Angebote und Leistungen für besondere Zielgruppen Zusatzförderungen für Zusatzleistungen erfordern. Exemplarisch wurden genannt: sozialpädagogische Begleitung (Inklusion, BAMF-Kurse, Assistenzleistungen für Weiterbildungen für Menschen mit geistiger Behinderung) und besondere Förderungen für Teilhabe-Projekte (Gebärdendolmetscher) und neue Formate (Beispiel Lerncafés). Ferner wurde auf die Bedeutung kostenfreier Angebote hingewiesen (Beispiel Alphabetisierungskurse). Ebenso entscheidend für die Qualität von integrativen und inklusiven Bildungsangeboten ist eine angemessene Bezahlung der Fachkräfte (Stichwort: prekäre Beschäftigungssituation von Honorarkräften

und unzureichende HPM-Förderung). Notwendig sei eine Flexibilisierung der HPM-Förderung im Bereich der Volkshochschulen (Beispiel: Förderung von halben und Zweidrittelstellen). Darüber hinaus fehlen Finanzhilfen für Investitionen (Beispiel: Tagungshäuser). Neben der Dynamisierung ist die Öffnung von Fördertöpfen aus anderen Ministerien (Beispiel: Integration) hilfreich.

4. Für nachholende Schulabschlüsse sollte es keine Altersbeschränkung geben. Der Zweite Bildungsweg müsse umfassend finanziert werden, auch mit Blick auf Zusatzleistungen der Weiterbildungseinrichtungen.
5. Innovation und Weiterentwicklung wird als grundlegend für eine an Teilhabe orientierte Weiterbildung verstanden. Vor diesem Hintergrund wird eine Innovationspauschale von bspw. 15 % als zu niedrig betrachtet. Insbesondere kleine Einrichtungen könnten mit diesem Budget keine neuen Formen und Wege der Ansprache und Veranstaltungsgestaltung entwickeln. Die Teilnehmenden sehen einen engen Zusammenhang zwischen Innovationsförderung und besserer Grundförderung. Nur so lassen sich erprobte Formate in das Regelangebot überführen
6. In Sachen förderfähiges Angebot wurde darauf insistiert, dass neben der kulturellen Bildung auch die Gesundheitsbildung und BNE im § 11.2 des WbG aufgenommen wird. Inklusion solle zudem als Querschnittsaufgabe Eingang in das WbG finden. Eine Gebührenpflicht, wie sie bspw. im Eckpunktepapier vom 11.06.2019 für digitale Angebote vorgeschlagen wurde, wurde im Workshop abgelehnt.

Fazit: Die Workshop-Teilnehmenden sehen in Sachen Teilhabe an Weiterbildung einen vielfachen Bedarf an Ausbau und Weiterentwicklung. Besondere und neue Wege zu gehen, Konzepte entwickeln – all das erfordert zusätzliche Ressourcen und eine langfristige Absicherung der gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Digitalisierung und Weiterbildung

Die Einrichtungen der WB sind in vielfacher Weise mit Digitalisierung befasst: Sie müssen ihre internen Prozesse digitalisieren, neue digitaldidaktische Vermittlungsformate entwickeln und Digitalisierung als großes, die Gesellschaft veränderndes Thema aufgreifen.

In wichtigen Grundsatzdokumenten nimmt die Politik / Öffentliche Hand die Digitalisierung (in) der Bildung in den Blick.¹ Die gemeinwohlorientierte Weiterbildung wird jedoch allenfalls marginal berücksichtigt, obwohl sie im gleichen Maße wie die übrigen drei Säulen der Bildung betroffen sei und Verantwortung für eine gelingende Digitalisierung übernehmen könne, müsse und wolle.

Der Gesprächskreis der Landesorganisationen engagiert sich intensiv für die Umsetzung seiner Digitalstrategie. Im nächsten Jahr geht es vorrangig darum, Einrichtungen zu beraten, Mitarbeitende zu qualifizieren, Wissen verfügbar zu machen und auf einem Kongress Klarheit über Zielsetzung, Reichweite und Einsatz digitaler Medien in der Allgemeinen Weiterbildung zu erlangen.

Handlungsbedarf aus der Sicht der Einrichtungen

Digital gestützte Bildung kann funktionieren, wie Leuchtturmprojekte wie in der VHS Soest als Teil der digitalen Modellkommune zeigen. Aus der Projektförderung muss aber eine dauerhafte Fähigkeit der Einrichtungen entstehen, angemessen investieren, die Mitarbeitenden qualifizieren, digitale Bildung umsetzen und die Ergebnisse evaluieren zu können.

¹ Beispiele: „Digitale Agenda 2014 - 2017“ der Bundesregierung, „Strategiepapier Bildung in der digitalen Welt“ aus 2016 der Kultusministerkonferenz, „NRW4.0: Leitbild 2020 für Bildung in Zeiten der Digitalisierung“ der Landesregierung, 2016).

Für diese Ziele reichten die Digitalisierungsmittel für die vier geförderten Landesorganisationen nicht aus. Zudem bleiben zu viele Einrichtungen von dieser Förderung ausgeschlossen. Technik, Didaktik und Fachinhalte sind drei zentrale Säulen und Stellschrauben. Auch bei der digital gestützten Bildung bleibt der Dozent die zentrale Figur. Realität ist aber, dass es aufgrund der gegenwärtigen Honorarstruktur zu wenig digitaldidaktisch versiertes Lehrpersonal gibt. Die HpM's können diese zusätzliche Anforderung nicht zufrieden stellend leisten, solange sie so stark wie aktuell in der operativen Bildungsarbeit und in den stark gewachsenen Querschnittsaufgaben (Beratung, Netzwerkarbeit, Evaluation etc.) eingebunden sind.

Gelingende Digitalisierung bedarf einer Mindestinfrastruktur, die sich kontinuierlich an sich verändernde Standards anpassen kann. Einrichtungen befänden sich oftmals in alten Gebäuden, die teilweise nicht einmal WLAN-fähig seien. Auch Technik/Geräte bräuchten Wartung, Betreuung, kurzum Personal. Nach der ersten „Hype-Welle“ um Digitalisierung wird der Ruf nach einer durchdachten Balance analoger- digitaler Angebote lauter. Der Mensch müsse im Mittelpunkt des Bildungsprozesses bleiben.

Lösungsansätze

Personal: Der Mensch in seiner Funktion als HpM oder NpM bleibt die Schlüsselfigur auch in der digitalisierten Bildung. Sein Aufgabenportfolio muss ausreichend Zeitanteile für die Herausforderung „Digitalisierung“ von der Qualifizierung bis zur Umsetzung enthalten. Das kann über die Erhöhung der Pauschalen oder über geänderte Förderparameter erfolgen.

Förderparameter: Digitalisierung ist nur eins von vielen (neuen) Formaten, die durch die bisherige Fördersystematik nicht abgedeckt sind. Es sind neue Äquivalente zu schaffen. Hier bieten sich Pauschalen oder neue Umrechnungsformeln für digitale Veranstaltungen an. Für die Entwicklung neuer Formate sollte eine Entwicklungspauschale in Höhe von 15 % anstelle der im Eckpunktepapier verankerten Innovationspauschale in Höhe von nur 5 % eingeführt werden. Da Innovationen von heute zu Regelangeboten von morgen werden, müssen digitale Angebote in die Regelförderung aufgenommen werden. Dem Eckpunkt 5, Abs. c) „Bei Online-Kursen mindestens 7 TN und Gebührenpflicht“ folgt die WBK ausdrücklich nicht. Dieser Vorschlag spiegelt nicht annähernd die Vielzahl der Angebote wider.

Finanzen: Eine ergänzte Fördersystematik wäre eine kostenneutrale Integration neuer Formate, würde sich aber nachteilig auf bewährte analoge Formate auswirken. Deshalb fordert die WBK die Landesregierung auf, mehr Finanzmittel zwecks Umsetzung der Digitalstrategie des Landes auch im Bereich der (digitalen) Bildung zu investieren.² *Blended learning* Angebote sind deutlich kostenintensiver als herkömmliche Präsenzformate.

Infrastruktur: Der allgemeinen Weiterbildung ist der Zugang zu Investitionsmitteln (Breitband, Hard- und Software etc.) auch anderer Ressorts zu eröffnen.

Sonstige Hinweise

Einrichtungen sollten ihr Formatportfolio gemäß ihren Zielsetzungen und Zielgruppen selbst bestimmen können. Prozentuale Vorgaben sind im Zweifel inadäquat oder werden durch den dynamischen Wandel schnell obsolet.

² Es wird auf die Finanzforderungen des Gesprächskreises verwiesen.

Die WBK empfiehlt, im WBG Öffnungsklausel für alternative Formate zu verankern, Detailregelungen jedoch in Vorschriften unterhalb der Gesetzesebene zu verankern, um auf neue Entwicklungen flexibler reagieren zu können. Für das kommende Jahr wurden als wesentliche Handlungsfelder die Bereiche: Flexible Förderparameter, Personal/Beratung, Kooperationen und Qualitätssicherung heraus.

Stärkung der Demokratie

Die besonderen Anforderungen und Spezifika der Politischen Bildung haben im bisherigen Prozess zu wenig Beachtung gefunden. In der wissenschaftlichen Expertise fehlt die Perspektive der Expertinnen und Experten der Politischen Bildung vollständig. Auch in den Eckpunkten ist die vielbeschworene Stärkung der Politischen Bildung eine Leerstelle. Das Parlament muss sich unmissverständlich und hörbar zur Stärkung der Politischen Bildung bekennen und sie strukturell und finanziell ihrer Bedeutung entsprechend verankern.

Der Vierklang Anerkennung der Relevanz, angemessene Förderung, Stärkung des Expertentums und Anpassung der Rahmenbedingungen an neue Anforderungen bleibt der Maßstab, an dem sich die Eckpunkte und die beabsichtigte Novellierung des Weiterbildungsgesetzes messen lassen müssen.

Im Einzelnen wurden die Eckpunkte wie folgt diskutiert:

- 1. Dialog:** Die Einrichtungen dürfen nicht zu Objekten der Beratung des Landesweiterbildungsrats werden, sondern müssen zu mindestens 50 Prozent im Gremium vertreten sein. Bei den Vertretungen der Wissenschaft sollten auch die Politikwissenschaften vertreten sein.
- 2. Öffentliche Sichtbarkeit:** Bisher gibt es keinen substantiellen Beitrag zur Stärkung der Förderung der Politischen Bildung und zur Sicherung ihrer Fachlichkeit. Die Leistungen der Politischen Bildung sollen durch offensive Öffentlichkeitsarbeit sichtbar gemacht werden. Das Berichtswesen zeigt als Gesamtschau, was Weiterbildung leistet und wie effektiv sie arbeitet. Dabei muss der zeitliche Aufwand für das Berichtswesen leistbar sein. Wünschenswerte Transparenz ist mit notwendigem Datenschutz abzuwägen.

Das Berichtswesen sollte durch eine Koppelung mit dem Nachweisverfahren nicht zum Kontroll- und Steuerungsinstrument werden. Ein elektronisches Nachweisverfahren darf keine zusätzliche Arbeit auslösen, es muss schnittstellenfähig und kompatibel in Bezug auf die verschiedenen Systeme in den Einrichtungen sein und muss auch analoge Abendveranstaltungen ohne Voranmeldung abbilden. Die Einrichtungen können EDV-Anpassungen nicht erneut aus eigener Kraft leisten. Die herausgehobene Nennung eines einzelnen Zertifizierers ist nicht angemessen (bei einer Gegenrede).

- 3. Grundförderung:** Neue Formate der Politischen Bildung wie z.B. kurzzeitpädagogische Formate oder aufsuchende Bildungsarbeit müssen in die Regelförderung aufgenommen werden. Dazu ist eine Öffnungsklausel bzw. sind neue, zukunftsfähige Finanzparameter notwendig. Neben einer höheren Personalförderung ist auch eine höhere Förderung für Unterrichtsstunde und Teilnahmetag sowie eine Gemeinkostenpauschale dringend erforderlich. Die zusätzlichen Mittel müssen im WbG verankert und zweckgebunden sein. Die Sicherung der kommunalen Pflichtaufgabe wird begrüßt. In den Volkshochschulen müssen Kapazitäten für Politische Bildung vorgehalten werden.

4. **Zweiter Bildungsweg:** Politische (Grund-)Bildung muss Teil der § 6 Kurse sein. Dafür sind aber zusätzliche Mittel erforderlich, da die Regelförderung für solche Zusatzaufgaben keinen Spielraum lässt. Statt des Terminus basale Kernkompetenz sollte besser der erweiterte Grundbildungsbegriff zu Grunde gelegt werden.
5. **Innovationen:** Eine Entwicklungspauschale ist dringend notwendig, weil in der Politischen Bildung eine ständige Veränderung von Inhalten und Formaten notwendig ist. Das Gesetz muss die Frage beantworten, wie und wann aus Innovationen Regelangebote werden. Auch bei Maßnahmen aus dem Innovationsfonds ist eine frühzeitige Förderzusage erforderlich. Bewilligung und Start von Projekten müssen in angemessenen und praktikablen Zeitabständen zueinander liegen.
6. **Zukunftsorientierung:** Die Themen Gesundheitsbildung und BNE müssen in § 11,2 aufgenommen werden. Die Einschränkung bei Angeboten der kulturellen Bildung ist nicht zeitgemäß. Teilnahmegebühren für Online-Angebote sind kontraproduktiv.

Offen blieb die Frage der Erforderlichkeit einer Absenkung der Altersgrenze auf 14 Jahre.

Kulturelle Bildung

1. Zukunftsthema Kulturelle Bildung

Im ersten Teil des Workshops wird der Entwurf für eine Positionierung des Gesprächskreises der Landesorganisationen diskutiert und ergänzt. Damit werden die Punkte weiterentwickeln, die auf der WBK 2018 im Protokoll festgehalten wurden.

Klarstellung der Förderfähigkeit der kulturellen Bildung

Es ist unbedingt notwendig, im WbG die Förderfähigkeit der Kulturellen Bildung eindeutig zu verankern. Insbesondere in kleineren Kommunen sind die Weiterbildungseinrichtungen oft die einzigen Anbieter kultureller Bildung.

Interkulturelle Bildung

In die Positionierung des Gesprächskreises ist explizit aufzunehmen, wie die Interkulturelle Bildung gestärkt werden soll.

Einbindung in kommunale Kulturstrategien

Viele Kulturämter beziehen die örtlichen Weiterbildungsträger nicht von sich aus in die Entwicklung ihrer Kulturstrategie ein, die Weiterbildungsträger müssen sich selbst ins Gespräch bringen. Es ist darauf hinzuwirken, dass Kommunen, die Kulturstrategien erarbeiten, die Weiterbildungsträger von Anfang an einbeziehen.

Literaturhinweis: Positionspapier des Deutschen Städtetags [Bildung und Kultur in der Stadt](#).

Weiterbildung für Kulturschaffende

Zur Weiterbildung gehören auch berufsbezogene Angebote für Kulturschaffende. Diese Angebote müssen so ausgestaltet werden, dass sie die besondere, oft prekäre Situation von Kulturschaffenden berücksichtigen.

Entscheidung über die Mittelvergabe

Es muss sichtbar sein, wie in einem konkreten Format organisiertes Lernen stattfindet. Am Beispiel des „each one teach one“ wird deutlich, dass eine Beschreibung des Prozesses hilfreich ist, wie aus einer Innovation ein förderfähiges Format wird, dessen Parameter geklärt sind.

Digitalisierung und Kultur

Dieser Themenbereich ist zu ergänzen.

Begriffsklärung

Die Begrifflichkeit Innovationspauschale/ Innovationsfonds/ Innovationsmittel/ Sondermittel/ Entwicklungsmittel muss transparent voneinander abgesetzt werden.

2. Diskussion der Eckpunkte

1. *Dialog zwischen Politik und Praxis*

Das Ziel des Dialogs ist zu beschreiben. Die Teilnehmenden sind zu konkretisieren und es ist darauf zu achten, dass die Arbeitsfähigkeit der Landesweiterbildungsrates gewährleistet ist.

2. *Die qualitätsgeprüfte gemeinwohlorientierte Weiterbildung ist öffentlich sichtbar zu machen:*

Der Punkt findet grundsätzliche Zustimmung. Es ist aber darauf zu achten, dass der Arbeitsaufwand in die Berechnung der Arbeitszeit einfließt. Die exklusive Benennung eines Zertifizierers wird abgelehnt.

3. *Die Grundförderung von Volkshochschulen und Einrichtungen in anderer Trägerschaft ist angemessen und projektunabhängig zu sichern:*

Die Parameter sind zu erweitern, u.a. um den ½ Teilnahmetag und den Kinderteilnahmetag. Die Personalförderung ist so zu erweitern, dass die tatsächlichen Leistungen der HPM berücksichtigt werden. Insbesondere in der kulturellen Bildung sind zudem Mittel für angemessene Honorare für Kulturschaffende notwendig. Insbesondere für die Volkshochschulen ist sicherzustellen, dass eine Erhöhung von WbG-Mitteln des Landes nicht zu einer Reduktion der kommunalen Mittel führt. Ein Lösungsvorschlag ist die Fixierung der kommunalen Mittel.

4. *Integration junger Erwachsener durch nachholende Schulabschlüsse*

Kulturelle Bildung ist in den Fächerkanon der nachholenden Schulabschlüsse aufzunehmen.

5. *Das Innovationspotenzial der WbG-Einrichtungen soll weiter gestärkt werden:*

Die Einführung einer Innovationspauschale wird begrüßt, sie sollte aber mindestens 15 % der Mittel ausmachen. Anstelle eines Wettbewerbsverfahrens für den Innovationsfonds wird ein pauschaler Zuschuss vorgeschlagen, für den ein unbürokratisches Nachweisverfahren etabliert wird.

6. *Das gemeinwohlorientierte Angebot ist zukunftsorientiert auszurichten und zu stärken*

Bildung für nachhaltige Entwicklung und Gesundheitsbildung sind als eigene Bereiche in das förderfähige Angebot aufzunehmen. Entfallen sollte die Einschränkung der Kulturellen Bildung auf Angebote, die für Arbeitswelt und Gesellschaft relevant sind. Die Bestimmung über online durchgeführte Kurse wird der Vielzahl digitaler Bildungsformate nicht gerecht. Auch für Präsenzangebote ist die Mindestteilnehmendenzahl zu überdenken und zu senken.

Chancen nutzen – Zweiter Bildungsweg

In NRW bieten derzeit 84 Einrichtungen (vor allem Volkshochschulen aber auch Einrichtungen in anderer Trägerschaft wie zum Beispiel AWO, Rotes Kreuz, Evangelisches Bildungswerk) Schulabschlusslehrgänge an. Das Angebot umfasst Lehrgänge, die zum HSA 9, HSA 10 oder MSA führen.

Das Angebot ist zwar mehr oder minder flächendeckend, aber die schwierige Finanzierung hat bereits zu einer ersten Erosion geführt. Als zusätzliches Angebot – das jedoch aufgrund der sich veränderten Zielgruppen immer bedeutender wird – gibt es Vorkurse, die eine lückenlose Bildungskette von Grundbildung bis hin zum Schulabschluss erst möglich machen.

Der Zweite Bildungsweg übernimmt gesellschaftspolitisch eine zentrale Rolle im Erreichen der wichtigen bildungspolitischen Ziele von Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit. Er gibt Teilnehmenden, die zuvor im Regelschulsystem nicht erfolgreich waren, eine zweite Chance und ermöglicht auf diese Weise gesellschaftliche Teilhabe. Zugleich werden die Sozialkassen entlastet, wenn Teilnehmende von Sozialleistungen unabhängig ihre eigene Zukunft selbstwirksam gestalten können.

Die Leistungsfähigkeit des Zweiten Bildungswegs ist beeindruckend: Die Einrichtungen haben es immer verstanden, sich auf die Teilnehmenden in den Lehrgängen einzulassen und sie mit all ihren Problemlagen und Lernschwierigkeiten durch passgenaue und individuelle Betreuung für einen erfolgreichen Abschluss fit zu machen.

Damit dies gelingen kann, arbeiten die Einrichtungen mit unterschiedlichen Kooperationspartnern zusammen: von Beratungsstellen über Beschäftigungsträger bis hin zu anderen (kommunalen) Ämtern. All dies ist mit großem Personal- und Zeitaufwand verbunden. Über die in den Kernlehrplänen und die PO-SI – das ist die Prüfungsordnung für den ZBW nach § 6 WbG – geforderten Inhalte und Leistungen hinaus werden von den Einrichtungen zusätzliche Angebote vorgehalten, um Bildungsbrüche zu kitten und erfolgreiches Lernen zu ermöglichen.

Zur Bewältigung der beschriebenen Aufgaben und Herausforderungen:

- Muss die Förderung der Schulabschlusslehrgänge deutlich erhöht werden: eine Auswertung der Weiterleitungsverträge und somit der gegebenen Pflichtstunden aus dem Jahr 2018 hat ergeben, dass 18 Mio. € benötigt würden, um diese Pflichtstunden in Zukunft hauptamtlich zu refinanzieren; hierbei sind noch nicht Vorkurse und eine essentielle flächendeckende Ausweitung des Angebots vor allem auch in ländlichen Regionen berücksichtigt
- Müssen die Mittel nach dem jetzigen Bedarf neu verteilt werden; dabei sind die folgenden Prämissen zu beachten: bereits aktive Einrichtungen dürfen finanziell nicht schlechter gestellt werden als bisher, Schulabschlüsse sollten bedarfsgerecht und flächendeckend angeboten werden
- Muss es eine auskömmliche und projektunabhängige Finanzierung für die zentral organisierten standardisierten Prüfungen geben
- Müssen Menschen mit Sprachförderbedarfen durch durchfinanzierte Brückenangebote an der Schnittstelle zwischen Grundbildung/Spracherwerb und Schulabschlüssen unterstützt werden
- Muss die Durchlässigkeit zwischen den Lehrgängen und der Erwerbswelt durch gesicherte Finanzierung und Bereitstellung von Angeboten der Erwerbsweltorientierung, von Betriebspraktika sowie gezielter Berufsförderung verbessert werden
- Müssen die Grundlagen für eine sozialversicherungspflichtige und rechtssichere Beschäftigung von Weiterbildungslehrerinnen und -lehrern geschaffen werden
- Müssen diese Lehrkräfte systematisch qualifiziert werden
- Muss sozialpädagogische Begleitung systematisch und flächendeckend für alle Lehrgänge angelehnt an die Regelschulen sichergestellt werden

Familie leben – Gemeinschaft gestalten

Der Workshop „Familie leben – Gemeinschaft gestalten“ (Familienbildung) nutzte die Chance, im Rahmen einer Veranstaltung des Parlamentsausschusses die Verbindung zwischen Strukturanforderungen an die Zukunftsfähigkeit von Familienbildung (WbG) mit Forderungen an eine angemessene Finanzausstattung (Haushalt) zu verbinden. Er baute auf den fachlichen Ergebnissen der WBK 2018 und des seitdem geführten Diskurses auf, die für alle Familien in NRW die gesellschaftspolitische Notwendigkeit von Familienbildung als präventives und begleitendes Unterstützungssystem bei der Bewältigung der Herausforderungen, bei der persönlichen Entwicklung und Orientierung, bei der Alltagsgestaltung und bei der Beziehungs- und Erziehungsarbeit konstatieren.

Der Workshop hat wesentliche Tatbestände aufgezeigt und dazu Forderungen benannt. Erforderliche Bedarfe an das haupt- und nebenamtliche Fachpersonal, an die Sachausstattung für Einrichtungen und Angebote sowie an Entwicklungs- und Umsetzungsspielräume sind aktuell bei weitem nicht gedeckt. Hier sind im Landeshaushalt eine deutliche leistungsneutrale Aufstockung der WBG Förderung für alle WBG Einrichtungen (Qualitäts-Rettungspaket) und eine strukturelle

Aufwertung der Einrichtungen der Familienbildung als fachlichem Grundversorger (Strukturanpassung) dringend erforderlich. (Eckpunkt 3)

Entsprechend dieser Budgeterhöhungen sind die jeweiligen Förderpauschalen linear mit anzuheben, um die strukturförderliche Absicht umzusetzen. Damit sollen auch die Optionen der Bindung und Beschäftigung pädagogischer Mitarbeiter*innen ausgeweitet werden.

Der Umfang der Tätigkeit der Familienbildungsstätten ist - insbesondere für das hauptamtliche Personal – z.B. für Netzwerkarbeit, Verwaltung, formalisiertes Qualitätsmanagement, Mittelakquise und Berichtswesen immens gestiegen. Im Rahmen der neuen Grundförderung ist daher eine nicht nachweispflichtige Gemeinkostenpauschale zu integrieren, die mit 15% des Budgets der jeweiligen Familienbildungsstätte beziffert wird. (Eckpunkt 3)

Die Einrichtungen der Familienbildung stellen sich der Herausforderung, auch zukünftig eine flächendeckende, bedarfs- und lebenslagenorientierte Palette von Bildungsangeboten für Familien in NRW vorzuhalten. Dazu müssen von jeder Einrichtung vor Ort z.B. zu neuen Lebenslagen angemessene Konzepte, Formate, Beteiligungsformen und Zugangswege entwickelt und experimentell – d.h. ergebnisoffen - erprobt werden können. Entsprechend fordert die Familienbildung die Bereitstellung einer 15 %-igen Entwicklungspauschale zusätzlich zur Grundförderung jeder Einrichtung durch das WBG. (Eckpunkt 3)

Bei der Mittelverwendung finden die Förderparameter Unterrichtsstunden und Teilnehmertage in der jetzigen Form ihre Grenzen. Sinnvolle und notwendige Formate wie „Offene Treffs“ müssen für die Förderfähigkeit erschlossen bzw. neu bewertet werden. In der Förderpalette sollen kulturelle und Gesundheitsbildung benannt werden (Eckpunkt 6).

Familienbildung wendet sich systemisch an Familien. Sie arbeitet überwiegend in kommunalen Bezügen und dezentralen Sozialräumen. Als Grundversorger erschließt sie offensiv und präventiv auch diejenigen Familien, die aus unterschiedlichen Gründen einen besonderen Unterstützungsbedarf haben. Die Ermöglichung der Beteiligung aller Familienmitglieder, die Zugangserleichterung für Familien in besonderen sozialen Lebenssituationen, die Unterstützung der sozialräumlichen Familienbildungsarbeit und der frühen Bildungsförderung durch die Sondermittel des MKFFI sind daher zu intensivieren und analog der Entwicklung der gesetzlichen Förderung auszuweiten. Insbesondere sind noch bestehende Kürzungen dieser Ansätze zurückzunehmen. (Forderungen außerhalb der WBG Eckpunkte)

Die gesetzliche Vorgabe der durchschnittlichen Mindestgröße von Angeboten führt in der Familienbildung zu Konflikten. Durch die systemische Einbeziehung von Kindern entstehen unter dieser Vorgabe regelmäßig Gruppengrößen, die schnell mit Raumgrößen, mit pädagogisch vertretbaren Bildungssettings oder auch mit der Durchführbarkeit bewährter Konzepte kollidieren. Die Familienbildung fordert daher die Absenkung der gesetzlich vorgeschriebenen durchschnittlichen Mindestgröße ihrer Angebote. (Eckpunkt 6)

Die jahrzehntelange Überrollung - lange sogar Kürzung - der verfügbaren Haushaltsmittel für die Familienbildung hat zu eklatanten Problemen im Bildungsmanagement – besonders bei der Bindung und Vergütung von Fachkräften - geführt, die es durch die beiden oben angeführten Bausteine „Qualitäts-Rettungspaket“ und „Strukturanpassung“ vorrangig zu überwinden gilt. Um die Wiederholung dieses Effektes in einer zukunftsorientierten Perspektive auszuschließen, ist die jährliche Dynamisierung aller (!) Fördermittel und Förderpauschalen der Familienbildung von jährlich mindestens 3 % verbindlich einzuführen. (Eckpunkt 3)

Die Förderpraxis des Landes und der Kommunen hat auch dazu geführt, dass notwendige Erhaltungs- und Erweiterungsinvestitionen in die Einrichtungen der Familienbildung und ihre Ausstattung ausgeblieben sind. Die derzeit am Beispiel „Digitalisierung in der Weiterbildung“ deutlich gewordenen Bedarfe hinsichtlich erforderlicher Grundausstattungen, einer kontinuierlichen Unterhaltung und regelmäßiger Aktualisierung sind für die Familienbildung analog in diesem wie auch in vielen anderen Funktionsbereichen relevant. (Eckpunkt 3)

Als weiteres Thema wurden die Bedeutung des Politikdialogs und des Gesprächskreises hervorgehoben. Bei einem Landesweiterbildungsrat sollen die Familienbildung und die Freie Wohlfahrtspflege vertreten sein (Eckpunkt 1). Regelmäßige Datenerhebungen werden befürwortet. Die Familienbildung soll aber auch in Wissenschaft, Forschung und Ausbildung (Theorie-Praxis-Dialog) stärker berücksichtigt werden (Eckpunkt 2). Familienbildung bietet sich als Anbieter zur Vermittlung basaler Kernkompetenzen für ZBW³ Kurse an. Dabei sollen auch Begleitprogramme für Kinder gefördert werden. Die ZBW Mittel dürfen nicht die allgemeinen WBG Förderung belasten (Eckpunkt 4). Deutlich wurde auch die Einbeziehung der Evaluationsergebnisse der Familienbildung beim MKFFI in die WBG Diskussion eingefordert.

³ ZBW = Zweiter Bildungsweg / nachträgliches Erlangen von Schulanschlüssen